

HFP

Steuerberater

Leitfaden für Vereine

Stand 6|2016

Beispiele:



www.hfp.at

A member of  HLB International
A worldwide network of independent
accounting firms and business advisers

VereinsLeben bedeutet oft auch
soziale Verantwortung leben!

Inhalt

4 Allgemeines

6 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

7 Steuern und Abgaben

8 Gemeinnütziger Verein

19 Vereinsfeste, etc

22 Sponsoring

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
HFP Steuerberatungs GmbH | 1030 Wien, Beatrixgasse 32
Tel. +43 (0)1 / 716 05-0 | Fax DW 32 | office@hfp.at | www.hfp.at

Redaktion: Andrea Schellner

Layout: Sonja Rotter
Titelfotos: iStock, Wachau-Chor & Volkstanzgruppe Spitz
Fotos (wenn nicht anders angegeben): HFP

Haftungsausschluss: Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen, können wir keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen. Die Informationen haben den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig unsere Beratung in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Abdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand: 30. Juni 2016



Foto: amrPHOTO

HFP Partner:

Mag. Wolfgang Zdeb, Mag. Christian Klausner, Mag. Andrea Schellner,
Mag. Thomas Havranek, Mag. Andrea Klausner, Mag. Roland Zacherl, (v.l.n.r.)

Liebe LeserInnen!

Unsere Kanzlei hat sich unter anderem auf die Beratung von Vereinen spezialisiert, wobei wir - im Sinne unserer sozialen Verantwortung - den Schwerpunkt auf gemeinnützigen Vereinen gelegt haben.

Die vorliegende Unterlage soll Ihnen einen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Belange, beginnend bei der Vereinsgründung bis zur Abgabe von Steuererklärungen, bieten. Komplexe Zusammenhänge sind übersichtlich aufbereitet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen bieten einen Überblick und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Für Detailfragen steht Ihnen Frau Mag. Andrea Schellner - nach telefonischer Terminvereinbarung unter 01 716 05-744 - gerne persönlich zur Verfügung.

Ihr HFP Team

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1.	Was ist ein Verein?.....	4
1.2.	Gründung eines Vereins.....	4
1.3.	Vereinsstatuten.....	5
1.4.	Meldebestimmungen beim Finanzamt.....	5
2.	Rechnungslegung und Rechnungsprüfung	6
3.	Haftung.....	6
4.	Steuern und Abgaben beim steuerlich nicht begünstigten Verein (Wirtschaftsverein) ..	7
5.	Steuern und Abgaben beim steuerlich begünstigten Verein (gemeinnütziger Verein) ..	8
5.1.	Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen eines gemeinnützigen Vereins	8
5.2.	Überprüfung der Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen.....	11
5.3.	Vermögensverwaltung/wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb/ Gewerbebetrieb	11
5.4.	Steuerliche Auswirkungen	15
5.4.1.	Übersicht	15
5.4.2.	Ausnahmegenehmigung.....	16
5.4.3.	Körperschaftsteuer (KÖSt)	17
5.4.4.	Umsatzsteuer (USt).....	17
5.5.	Besondere Vereinstätigkeiten.....	19
5.5.1.	Vereinsfeste (gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen)	19
5.5.2.	Unentgeltliche Tätigkeit von Mitgliedern	20
5.5.3.	Verkaufsaktionen (Flohmarkt, Basar, Punschbuden, Versteigerungen im Rahmen von Charityveranstaltungen, Tombola).....	20
5.5.4.	Fundraising Dinner	21
5.5.5.	Kantine	21
5.5.6.	Inserate in unentgeltlich abgegebenen Druckwerken (zB Vereinszeitung)	22
5.5.7.	Sponsoring	22

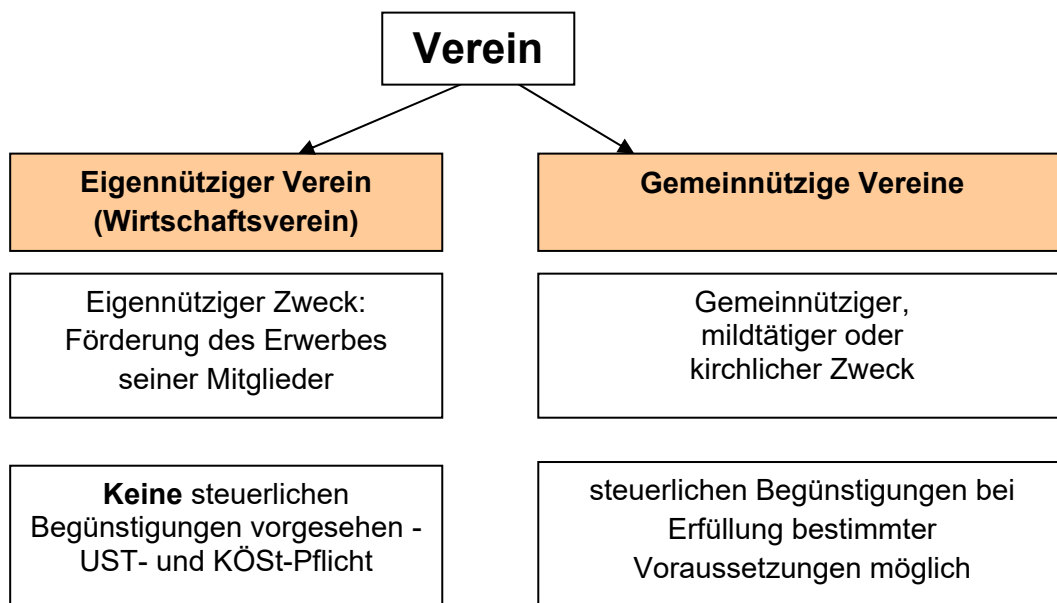
1. Allgemeines

1.1. Was ist ein Verein?

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 VerG 2002).

Ein Verein darf nicht auf Gewinn ausgelegt sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Aus steuerlicher Sicht kann der Verein als Wirtschaftsverein (= eigennütziger Verein) oder als gemeinnütziger Verein konzipiert sein.



1.2. Gründung eines Vereins

Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten zwischen den Gründungsmitgliedern errichtet.

Er entsteht als Rechtsperson, sobald die Behörde eine sogenannte „Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit“ ausgestellt hat oder vier Wochen seit der Gründungsanzeige verstrichen sind (und die Behörde keine Verbesserung der Statuten gefordert hat).

Die Vereinsbehörde trägt die entsprechenden Daten des neuen Vereins im lokalen Vereinsregister ein. Diese Daten können von jedem über das Zentrale Vereinsregister abgefragt werden (<http://zvr.bmi.gv.at/Start>).

1.3. Vereinsstatuten

Die Statuten bilden die Grundlage der Organisation des Vereins und seiner Tätigkeit. In den Statuten werden der Name, der Zweck und die innere Ordnung eines Vereins einschließlich seiner Vertretung nach außen bestimmt.

Musterstatuten sind der

- Homepage des BM für Inneres (allgemeine Statuten für Vereine) und auf der
- Homepage des BM für Finanzen (spezielle Statuten für den gemeinnützigen Verein)

zu entnehmen.

Statuten müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein.

Der Sitz eines Vereins ist jener Ort, an dem sich die zentrale Leitung und Verwaltung (Hauptverwaltung) befindet. Dieser Ort muss in Österreich liegen.

An statutarischen Organen braucht jeder Verein zumindest:

- "Mitgliederversammlung" (zur gemeinsamen Willensbildung)
- "Leitungsorgan" (Vorstand)
- Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung ist zumindest alle fünf Jahre einzuberufen. Sie kann auch als Repräsentationsorgan (Delegiertenversammlung) eingerichtet werden.

Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen. Die ihm zukommende Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereins ist klar und umfassend zu regeln. Die konkrete Ausgestaltung und Verteilung dieser Funktionen ist freigestellt.

Des Weiteren verlangt das Vereinsgesetz mindestens zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

1.4. Meldebestimmungen beim Finanzamt

Sofern der Verein eine steuerlich relevante Tätigkeit ausüben wird, hat sich dieser binnen eines Monats beim Finanzamt zu melden und eine Steuernummer zu beantragen.

2. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Das Leitungsorgan muss sich jederzeit einen Überblick über die Finanzlage des Vereins verschaffen können. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Ein ordentliches Rechnungswesen dient auch als Nachweis dass die Vereinstätigkeit den Statuten entspricht. Die aus dem Rechnungswesen gewonnenen Daten dienen auch zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen.

Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Sie müssen Mängel aufzeigen und auf Gefahren für den Bestand des Vereins hinweisen.

Abhängig von der Vereinsgröße gibt es unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften.

	Ausgaben	Einnahmen	Spenden	
kleine Vereine	bis 1 Mio EUR	bis 1 Mio EUR	bis 1 Mio EUR	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht
mittlere Vereine	bis 3 Mio EUR	bis 3 Mio EUR	bis 1 Mio EUR	Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, GuV und Anhang
große Vereine	> 3 Mio EUR	> 3 Mio EUR	> 1 Mio EUR	Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, GuV und Anhang; Jahresabschlussprüfung

Wird ein Schwellenwert in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so setzt die entsprechende Rechnungslegungsvorschrift in dem darauffolgenden Jahr ein. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren unterschritten wird

Kleine Vereine müssen einen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und eine Vermögensübersicht erstellen. Der Rechnungsabschluss wird von den gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

Mittlere Vereine sind zur Erstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz verpflichtet. Der Jahresabschluss wird von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.

Große Vereine erstellen einen Jahresabschluss im Sinne des UGB. Der Jahresabschluss wird von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft. Darüber hinaus muss ein Jahresabschlussprüfer den Jahresabschluss prüfen.

3. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Verletzt ein Mitglied des Leitungsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse der Mitgliederversammlung, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer. Sofern das Leitungsorgan oder die Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig sind, so haften sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Steuern und Abgaben beim steuerlich nicht begünstigten Verein (Wirtschaftsverein)

Wirtschaftsvereine unterscheiden sich hinsichtlich der Besteuerung nicht von anderen juristischen Personen. Erzielt daher ein Verein aufgrund wirtschaftlicher Tätigkeit einen Gewinn, so unterliegt er der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und sonstigen Abgaben.

	Vereinsbereich	Unternehmensbereich
Einnahmen:	alle Zahlungen ohne konkrete Gegenleistung (echte Mitgliedsbeiträge, echte Spenden, echte Subventionen)	alle Zahlungen mit konkretem Gegenleistungsanspruch (Leistungsentgelt, unechte Mitgliedsbeiträge, unechte Subventionen etc)
Ausgaben:	Alle Zahlungen, die mit dem Vereinsbereich im Zusammenhang stehen	Alle Zahlungen, die mit Einnahmen aus dem Unternehmensbereich im Zusammenhang stehen
	Zahlungen, die nicht einem Bereich direkt zuordenbar sind (zB: Miete, Personalausgaben), sind nach einem Verteilungsschlüssel aufzuteilen (diese Aufteilung gilt auch für einen möglichen VST-Abzug)	
Steuerliche Folge:	Der Verein ist in diesem Bereich NICHTUNTERNEHMER (keine Umsatzsteuer, kein Vorsteuerabzug, keine KÖSt)	Der Verein ist in diesem Bereich UNTERNEHMER (Umsatzsteuerpflicht*, Vorsteuerabzug, KÖSt**)

*) sofern nicht von der Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 (1) Zi 27 UStG Gebrauch gemacht wird (möglich bis zu einem Jahresumsatz von EUR 30.000).

***) Vereine unterliegen nicht der Mindestkörperschaftsteuer

5. Steuern und Abgaben beim steuerlich begünstigten Verein (gemeinnütziger Verein)

5.1. Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen eines gemeinnützigen Vereins

Damit ein Verein die steuerlichen Begünstigungen in Anspruch nehmen kann, muss er folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

Nach **Statuten** und **tatsächlicher Geschäftsführung** dient der Verein **ausschließlich** und **unmittelbar** der Förderung des **begünstigten Zwecks**. Gemeinnützigkeit setzt die Förderung der **Allgemeinheit** voraus.

Begünstigter Zweck:

Der Verein muss entweder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Voraussetzung für die Erfüllung **gemeinnütziger Zwecke** ist die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem oder sittlichem Gebiet. Die Förderung der Allgemeinheit ist in folgenden Fällen nicht mehr gegeben:

- Der Vereinszweck beschränkt sich auf Unterhaltung und Geselligkeit
- Der Verein fördert ausschließlich seine Mitglieder (geschlossene Mitgliederzahl)
- Der geförderte Personenkreis ist durch die Statuten eingeschränkt (Familienvereine, Betriebsvereine)
- Die Öffentlichkeit hat Bedenken gegenüber dem Förderziel

Die Förderung folgender Zwecke gilt als gemeinnützig (entnommen den VerRL):

- Berufsausbildung
- Bürgerinitiative (mit Ausnahme)
- Demokratisches Staatswesen
- Denkmalschutz
- Denksport
- Bekämpfung von Elementarschäden
- Entwicklungshilfe
- Erziehung
- Ethische Vereinigungen
- Friedensbewegungen
- Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen
- Gesundheitspflege
- Heimatkunde und Heimatpflege
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge
- Konsumentenschutz
- Kunst und Kultur
- Musik (Ausnahme Unterhaltung)

- Natur-, Tier- und Höhlenschutz
- Resozialisierung
- Schulausbildung
- Sport (Ausnahme Berufssport, Betrieb von Freizeiteinrichtungen)
- Studentenbetreuung
- Suchtbekämpfung
- Umweltschutz
- Völkerverständigung
- Volksbildung (Erwachsenenbildung)
- Volkswohnen
- Wissenschaft und Forschung
- Zivilschutz

Die Förderung nachfolgender Zwecke gilt als nicht gemeinnützig (entnommen VerRL):

- Beschäftigung (mit Ausnahmen)
- Freizeitgestaltung und Erholung
- Fremdenverkehr (Tourismus)
- Gemüse-, Obst- und Gartenbau
- Geselligkeit und Unterhaltung
- Kameradschaft
- Kleingartenpflege
- Kommunikationspflege
- Modellbau (Ausnahme: Turnier)
- Politische Zwecke
- Religiöse Zwecke
- Sammeltätigkeit
- Sparvereine
- Tier- und Pflanzenzucht
- Wirtschaftsförderung (mit Ausnahmen)

Mildtätige Zwecke beziehen sich auf die Förderung von materiell oder persönlich hilfsbedürftigen Personen. Mildtätigen Zwecken dienen daher Vereine, die Personen in finanzieller Not oder Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechen (zB Blindheit, Geisteskrank) unterstützen. Die Förderung der Allgemeinheit ist nicht notwendig.

Die Förderung folgender Zwecke gilt als mildtätig (entnommen den VerRL):

- Beratungsstellen
- Betreuung
- Erholung Hilfsbedürftiger
- Hilfe in besonderen Notlagen
- Krankenpflege
- Mahlzeitendienst
- Rettungs- und Katastrophenhilfsdienst
- Soziale Dienstleistungen
- Telefonseelsorge
- Unterbringung Hilfsbedürftiger
- Unterstützungsleistungen

Kirchliche Zwecke sind auf die Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften ausgerichtet.

Die Förderung folgender Zwecke gilt als kirchlich (entnommen den VerRL):

- Ausbildung von Jugendlichen in einem Knabenseminar zur Vorbereitung auf den Priesterberuf
- Ausbildung von Geistlichen in Priesterseminaren
- Beerdigung, Totengedenken
- Gottesdienste, Seelsorge
- Verwaltung von Kirchenvermögen

Unmittelbare Förderung ist gegeben, wenn der Verein den begünstigten Zweck selbst durch seine Mitglieder und Funktionäre oder durch andere Personen auf vertraglicher Grundlage (zB Dienstnehmer, Gewerbetreibende) verwirklicht. Ausnahmsweise kann sich der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke aber eines Erfüllungsgehilfen bedienen, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist.

Ausschließliche Förderung des begünstigten Zwecks liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Es wird nur der begünstigte Zweck lt. Statuten verfolgt (Verfolgung völlig untergeordneter Nebenzwecke bis zu 10 % der gesamten Vereinstätigkeit ist aber erlaubt)
- Kein Gewinnstreben
- Vereinsmitglieder dürfen weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein.
- Keine Gewinnausschüttungen
- Keine überhöhten Bezüge an Mitglieder oder andere Personen auszahlen (Die Auszahlung von angemessenen Tätigkeitsvergütungen und Fahrtkosten ist aber nicht schädlich)
- Sparsamer Umgang mit Geldern
- Vereinsvermögen muss bei Auflösung des Vereins bzw bei Wegfall des begünstigten Zwecks, weiterhin begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben.

Mangelnde Gewinnerzielungsabsicht bedeutet, dass der Verein grundsätzlich bei der Erfüllung seines Zwecks keine Überschüsse erzielen, sondern nur die entstandenen Kosten abdecken will. Treten Zufallsgewinne auf, die nicht angestrebt waren, liegt trotzdem noch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (siehe Punkt 5.3) vor und kein Gewinnbetrieb.

Nachhaltig anfallende Gewinne haben zur Konsequenz, dass aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein Gewinn-/Gewerbebetrieb wird. Um dies zu vermeiden muss die Kalkulation geändert werden, sobald absehbar ist, dass es sich nicht mehr um Zufallsgewinne handelt.

Die **tatsächliche Geschäftsführung** muss in den Statuten Deckung finden (dh die Statuten müssen gelebt werden). Die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung erfolgt auf Basis von Rechnungsabschlüssen, Tätigkeitsberichten und Sitzungsprotokollen.

Es ist außerdem auf eine zeitnahe Mittelverwendung zu achten. Eine Reservebildung bis max. ein Jahresbudget an Ausgaben ist nicht schädlich. Rücklagenbildung auf Basis von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ebenfalls möglich.

Laut derzeitiger Verwaltungspraxis setzt sich das angemessene Vereinsvermögen wie folgt zusammen:

Eiserne Reserve (=durchschnittlicher Jahresbedarf)
+ Ansparung für Abfertigungen
+ Rücklagen für konkrete Projekte, für die vereinsrechtliche
Beschlüsse vorliegen (zB Sanierungsmaßnahmen etc)
+ Notfallgeld (zB für vermietete Liegenschaften)

= angemessenes Vermögen

Bei Überschreiten des angemessenen Vermögens droht der Verlust der Gemeinnützigkeit.

5.2. Überprüfung der Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen

Zu Anfragen betreffend Gemeinnützigkeit eines Vereins gibt das Finanzamt vorweg nur unverbindliche Stellungnahmen ab, da das Vorliegen der Voraussetzungen erst im Nachhinein tatsächlich festgestellt werden kann.

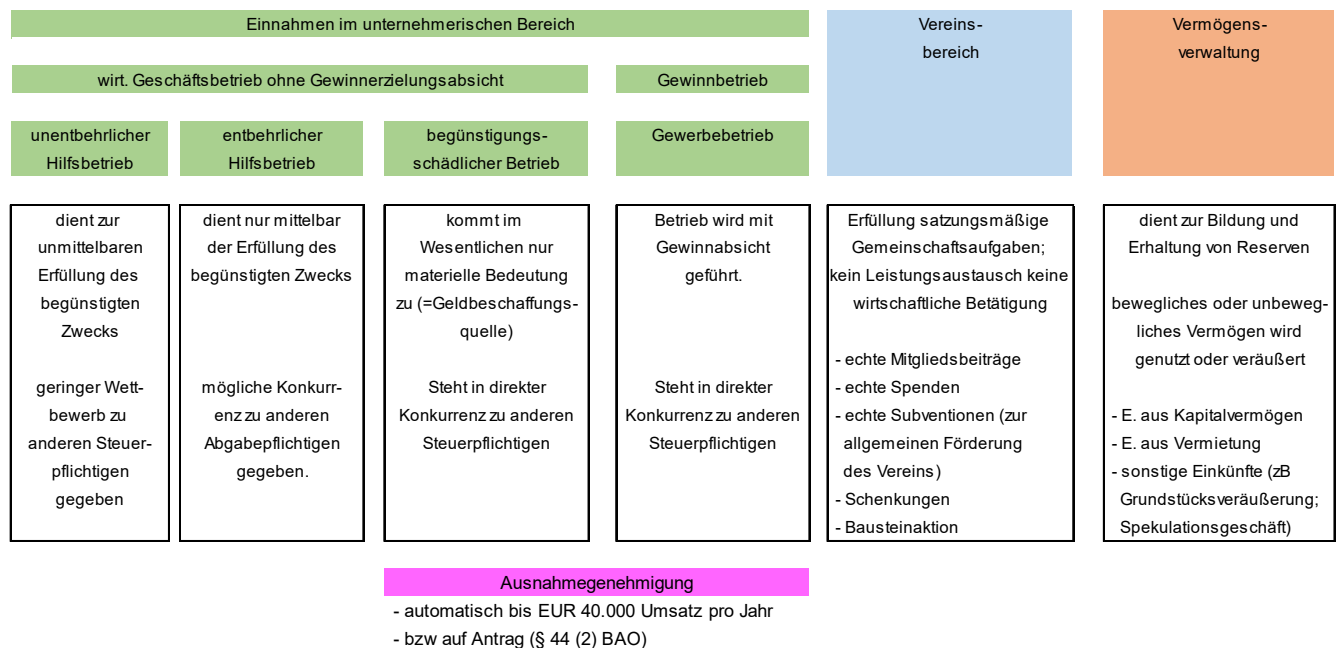
Die Überprüfung durch die Finanzbehörde erfolgt anhand von Fragebögen, Anforderung von Statuten oder Rechnungsabschlüssen sowie Durchführung von Betriebsprüfungen. Werden keine oder unzureichende Aufzeichnungen geführt oder verweigert der Verein die Vorlage, ist das Finanzamt berechtigt, die Besteuerungsgrundlage zu schätzen bzw die steuerlichen Begünstigungen zu versagen.

5.3. Vermögensverwaltung/wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb/ Gewerbebetrieb

Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (siehe Punkt 5.1.), dann können eine Reihe von steuerlichen Begünstigungen und Befreiungen in Anspruch genommen werden.

Diese Begünstigungen bestehen in weitreichenden Befreiungen von der Körperschaftsteuer, in Steuerbefreiungen und Wahlmöglichkeiten im Bereich der Umsatzsteuer bis hin zur begünstigten Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an Funktionäre eines Vereins.

Die vom gemeinnützigen Verein erwirtschafteten Einnahmen lassen sich folgenden Bereichen/ Betrieben zuordnen:



Zur Ausnahmegenehmigung siehe Punkt 5.4.2.

Der **unternehmerische Bereich** eines Vereins umfasst alle im Rahmen eines Leistungsaustausches nachhaltig ausgeübten Tätigkeiten. Es wird zwischen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ohne Gewinnerzielungsabsicht (= unentbehrlicher, entbehrlicher und begünstigungsschädlicher Betrieb) und Gewinnbetrieben (= Gewerbebetrieb) unterschieden.

Die Tätigkeit im unternehmerischen Bereich ist von einer gewissen Wettbewerbssituation zu anderen Steuerpflichtigen gekennzeichnet. Abhängig von der Intensität der Wettbewerbsbeziehung sind unterschiedliche steuerliche Begünstigungen vorgesehen.

Ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** ist eine selbständige nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird. Durch die Betätigung werden Einnahmen bzw andere wirtschaftliche Vorteile erzielt und die Betätigung muss den Rahmen der Vermögensverwaltung übersteigen. Beim gemeinnützigen Verein gibt es den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in drei Ausprägungsformen:

1. unentbehrliche Hilfsbetriebe (z. B. Sportbetriebe oder Kulturbetriebe) dienen mit ihren Tätigkeiten der Erfüllung des unmittelbaren Vereinszwecks. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu anderen abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies für die Erfüllung des begünstigten Zwecks notwendig ist. Im Einzelfall ist die lokale Wettbewerbssituation zu beachten. Bei einer vermeidbaren Konkurrenz mit steuerpflichtigen Betrieben werden aus steuerbefreiten unentbehrlichen Hilfsbetrieben steuerpflichtige entbehrliche Hilfsbetriebe oder begünstigungsschädliche Betriebe.

Beispiele von Tätigkeiten im Rahmen des unentbehrlichen Hilfsbetrieben (entnommen den VerRL)

- Abtretung einer Sportlerin bzw eines Sportlers (Spielerin bzw Spielers) gegen Entgelt bzw Ablösezahlung für Spielerabtretung Rz 297
- Ansichtskartenverkauf durch Musik- und Gesangsvereine, wenn Motiv in Zusammenhang mit Vereinszweck steht Rz 255
- Behindertenwohnheim Rz 259
- Beschäftigungsbetriebe, die nicht im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (zB Behindertenwerkstätte) Rz 261
- Bootsanlageplatz mit Zusatzleistungen Rz 266
- Eintrittsgelder für die Besichtigung des Museums bei Museumsvereinen Rz 269
- Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen bei Sportvereinen Rz 269
- Forschungsinstitut Rz 272
- Gästestunden (bei Sportvereinen) Rz 275
- Heimbetrieb im Zusammenhang mit begünstigtem Zweck Rz 372
- Jahrbuch mit Anzeigenumsatz unter 25 % Rz 279, 370
- Jugendreise im Zusammenhang mit satzungsmäßigem Zweck (Jugendfürsorge) Rz 280
- Konzertveranstaltung eines Musikvereins Rz 283
- Museums-Shops im Zusammenhang mit Museum Rz 287
- Schutzhütten mit Selbstversorgercharakter Rz 375
- Sportbetrieb Rz 296, 366
- Sportplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung) Rz 298
- Startgelder für Wettkämpfe bei Sportvereinen Rz 299
- Tennisplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung) Rz 301
- Ton- und Bildträger, Produktion und Verwertung Rz 302
- Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen im Rahmen der Brauchtumpflege (zB Trauermusik bei Begräbnis) Rz 303
- Unterrichtserteilung im Rahmen des begünstigten Zwecks Rz 304
- Wissenschaftsveranstaltung Rz 315
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz unter 25 %

2. Tätigkeiten im Bereich der entbehrlichen Hilfsbetriebe stehen zwar mit dem Vereinszweck im Zusammenhang, sind aber für dessen Erfüllung nicht unbedingt notwendig. Der unentbehrliche Hilfsbetrieb steht zu steuerpflichtigen Betrieben in vermeidbarer Konkurrenz wie etwa kleine Vereinsfeste, Bälle, Feiern Heurigenausschank, Vergnügungssportveranstaltung, etc. Hier besteht grundsätzlich Körperschaftsteuerpflicht, sie sind aber von der Umsatzsteuer befreit

Beispiele von Tätigkeiten die dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzuordnen sind (entnommen den VerRL)

- Altmaterialiensammlung und -verwertung gegen Entgelt ohne eigenes Verkaufslokal Rz 254
- Ballveranstaltung Rz 256
- Basare Rz 257
- Benefizveranstaltungen von Sozialdiensten Rz 390
- Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (zB Gastgewerbelokal), und wenn der Verein sonst auch eine andere begünstigte Tätigkeit ausübt Rz 261
- Bildungsreise ohne Gewinnerzielungsabsicht in Zusammenhang mit Vereinszweck Rz 265
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz zwischen 25 % und 50 % Rz 370
- Flohmarkt Rz 285
- Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen im Vereinsrahmen Rz 306
- Jahrbuch mit Anzeigenumsatz zwischen 25 % und 50 % Rz 370

- Punschbuden Rz 386
- Schutzhütten, die verkehrsmäßig erschlossen sind Rz 376
- Verkaufs- und Versteigerungsaktionen (von gesammelten und gespendeten Gegenständen) Rz 386
- Warenverkauf an Mitglieder zum Selbstkostenpreis im Zusammenhang mit Vereinstätigkeit Rz 277
- Verkauf durch einen Dachverband an Mitglieder zum Selbstkostenpreis im Zusammenhang mit Vereinstätigkeit Rz 318

3. Der begünstigungsschädliche Betrieb liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für einen unentbehrlichen/entbehrlichen Hilfsbetrieb nicht gegeben sind, jedoch keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Beispielsweise wäre dies dann der Fall, wenn in einem vereinseigenen Betrieb überwiegend Produkte hergestellt werden, die auf Kostendeckungsbasis verkauft werden, die aber nicht mehr dem ideellen Zweck des Vereins dienen.

Kommt einem Betrieb fast ausschließlich materielle Bedeutung zu (zB große Vereinsfeste oder Kantinen) wird er steuerlich als begünstigungsschädlich bezeichnet. Er dient mehr oder weniger ausschließlich der Geldbeschaffung und steht zu kommerziellen Unternehmen in direkter Konkurrenz. Dennoch ist er nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, anderenfalls wäre er als Gewerbebetrieb einzustufen.

Ein solcher Betrieb (gemeinsam mit einem Gewerbebetrieb) führt zum Verlust aller steuerlichen Begünstigungen des gesamten Vereins mit der Einschränkung, dass bis zu einem Jahresumsatz von EUR 40.000 das Finanzamt eine automatische Ausnahme vom Verlust aller steuerlichen Begünstigungen erteilt (siehe Punkt 5.4.2.)

In der Regel Tätigkeiten die dem begünstigungsschädlicher Betrieb zuzuordnen sind (entnommen den VerRL)

- Altmaterialiensammlung und -verwertung mit eigenem Verkaufslokal Rz 254
- Benefizveranstaltungen, Lotterien Rz 389
- Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (zB Gastgewerbelokal), und wenn der Verein sonst keine andere begünstigte Tätigkeit ausübt Rz 261
- Beteiligung an einer Personengesellschaft Rz 263
- Buffet, das nicht im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltung steht Rz 274
- Dritte-Welt-Läden Rz 268
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz über 50 % Rz 370
- Gastgewerbe- und Gastronomiebetriebe Rz 274
- Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen, die über den Vereinsrahmen hinausgehen Rz 307
- Handelsbetrieb Rz 277
- Jahrbuch mit Anzeigenumsatz über 50 % Rz 370
- Jugendreise Rz 280
- Kantine Rz 274
- Museums-Shops, die nicht mehr im Zusammenhang mit dem Museum stehen Rz 287
- Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung mit Betreuung Rz 289
- Schutzhütten, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen Rz 376
- Secondhand-Shops Rz 254

- Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen bei fremden geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Rz 303
- Vereinslokal mit Speisen und Getränkeangebot Rz 309
- Verlag Rz 310
- Zentraleinkauf und Verkauf durch einen Dachverband

Der Vereinsbereich und die Vermögensverwaltung stellen die **nicht unternehmerische Sphäre** des Vereins dar.

Nicht unternehmerisch tätig (=außerbetrieblicher Bereich) ist der Verein, wenn er nur in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Gemeinschaftsaufgaben tätig wird, ohne Einzelleistungen an Mitglieder zu erbringen. Beispiele: Einhebung von echten Mitgliedsbeiträgen, Sammeln von Spenden. Auch die Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung, Beteiligungserträge, Zins- und Wertpapiererträge) gehört zum nichtunternehmerischen Bereich.

Beispiele von Tätigkeiten die dem Vereinsbereich zuzuordnen sind

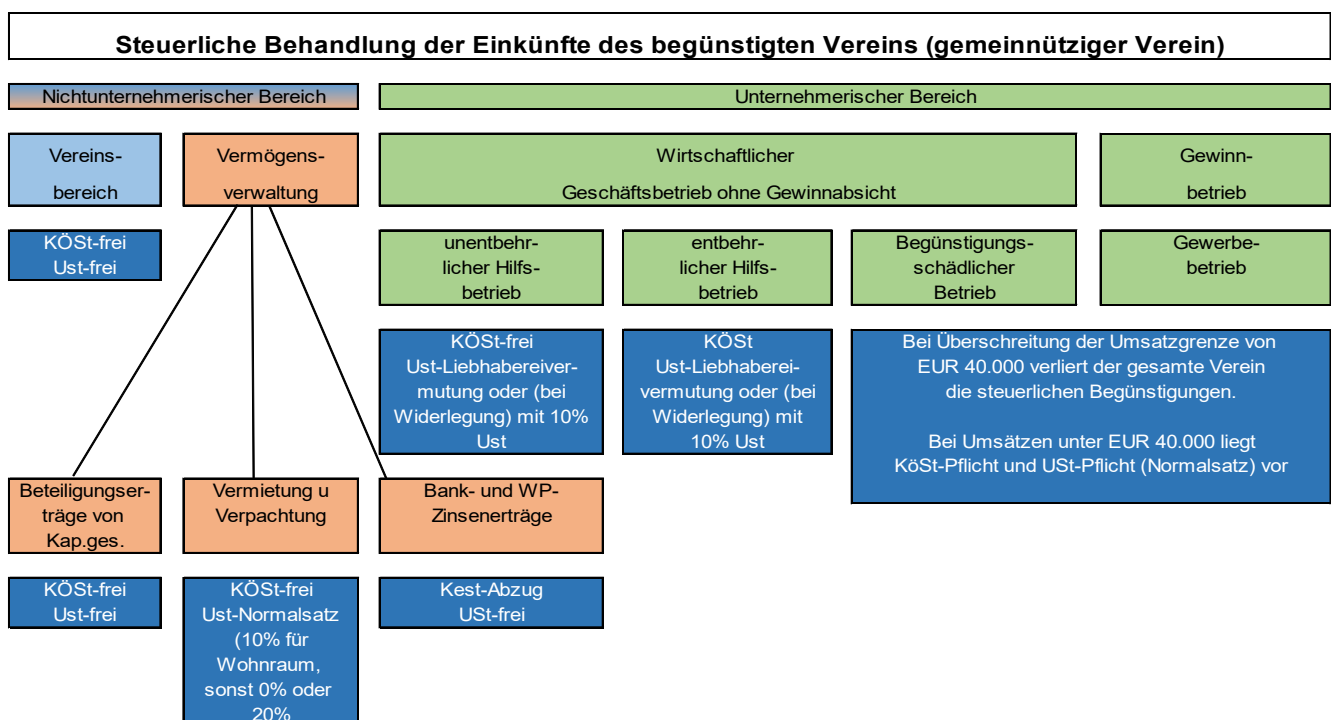
- Bausteinaktion, die mit keinem Betrieb in Zusammenhang steht
- Einhebung von echten Mitgliedsbeiträgen
- Sammeln von Spenden

Beispiele von Tätigkeiten die der Vermögensverwaltung zuzuordnen sind

- Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft
- Bootsanlegestelle ohne Zusatzleistungen
- Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung ohne Betreuung
- Vermietung und Verpachtung
- Zins- und Wertpapiererträge

5.4. Steuerliche Auswirkungen

5.4.1. Übersicht



Einteilung der Vereinstätigkeit:	KStG	Umsatzsteuer *):
unentbehrliche Hilfsbetrieb § 45 (2) BAO	Keine KöSt § 5 Zi 6 KöSt	Liebhabereivermutung, aber widerlegbar. Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Umsatz aus dem jeweiligen Betrieb jährlich > EUR 2.900 <u>und</u> • Betrieb wird im Wesentlichen kostendeckend geführt <u>oder</u> • KÖR deckt den Verlust des Hilfsbetriebes im Wesentlichen (mind. 90 %) durch Subventionen ab
entbehrlicher Hilfsbetrieb § 45 (1) BAO	KöSt-Pflicht, aber gemäß § 23 KStG ist vor Anwendung des Steuersatzes ein Freibetrag von EUR 10.000 (bis inkl. 2012 EUR 7.300) in Abzug zu bringen	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern bei den Betrieben nach § 45 (1) und (2) BAO Liebhabeerei vorliegt, wird auch in diesem Betrieb bis zu einer Umsatzgrenze von EUR 7.500 pa die Liebhabereivermutung angenommen. • Bei Umsätzen > EUR 7.500 und < EUR 30.000 -> Kleinunternehmer -> ABER: Verzichtserklärung möglich • Bei Umsätzen > EUR 30.000 -> UST-Unternehmer <p>Über netto EUR 40.000 Jahresumsatz (aus begünstigungsschädlichem Geschäftsbetrieb und Gewerbebetrieb) ist eine Ausnahmegenehmigung **) bei der Finanzbehörde zu beantragen, sonst verliert der Verein für alle Hilfsbetriebe die steuerlichen Begünstigung (KöSt, USt)</p>
Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb § 45 (3) BAO Gewerbebetrieb		
Vereinsbereich	Keine KöSt § 8(1) KStG	Einnahmen sind nicht umsatzsteuerbar
Vermögensverwaltung § 32 BAO	Keine KöSt, Ausnahme bei Zinserträgen -> KeSt Abzug	Keine Liebhabereivermutung dh 10 % USt bei Vermietung von Wohnraum bzw 0 %/20 % bei Vermietung von Geschäftsraum etc; Gewinnausschüttungen an gemeinnützige Vereine unterliegen der Beteiligungsertragsbefreiung (§ 10 (1) KStG)

*) Beachte: Bestimmte Vereine sind kraft Gesetz von der Umsatzsteuer befreit (zB Gemeinnützige Sportvereine § 6 (1) Zi 14 UStG, Volksbildungsvereine - § 6 (1) Zi 12 UStG etc). In diesem Fall gelten die Ausführungen in der letzten Spalte nicht.

**) Beachte: § 45a BAO – automatische Ausnahmegenehmigung für Umsätze bis netto EUR 40.000/Jahr aus begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben und Gewerbebetrieben.

5.4.2. Ausnahmegenehmigung

Der begünstigungsschädliche Betrieb (inkl Gewerbebetrieb) unterliegt grundsätzlich der vollen Steuerpflicht außer die Summe der Umsätze aller schädlichen Betriebe unterschreitet die Grenze von EUR 40.000 netto pro Jahr (= automatische Ausnahmegenehmigung). Im Falle des Überschreitens muss beim zuständigen Finanzamt eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, sonst verliert der Verein für alle Bereiche die steuerlichen Begünstigungen.

Ein entsprechender Antrag ist beim für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzubringen. Dieses entscheidet mit Bescheid. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung hat folgende Punkte zu enthalten:

- für welchen Zeitraum wird die Ausnahmegenehmigung beantragt (zB Fest XY vom ... bis ...)
- für welchen Zweck (zB Vereinsfest, Kantine)
- volle oder nur teilweise Ausnahme von der Steuerpflicht (eingehende Begründung)
- Erklärung, dass Erträge ausschließlich den begünstigten Vereinszwecken zufließen
- Erklärung, dass ohne Ausnahmegenehmigung, der begünstigte Vereinszweck vereitelt würde

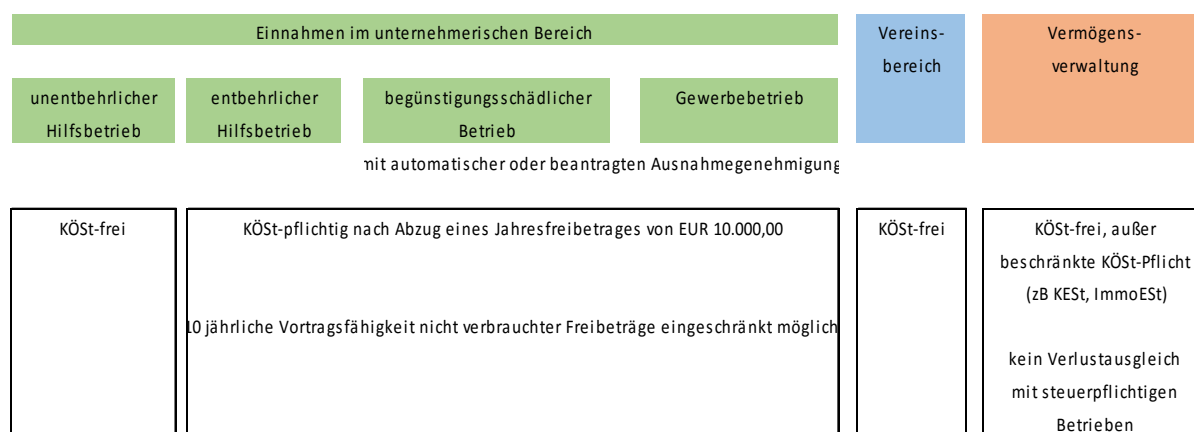
5.4.3. Körperschaftsteuer (KÖSt)

Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, kommen Befreiungen bei der Körperschaftsteuer zur Anwendung. Diese Befreiungen sind allerdings abhängig von der Art der Betätigung und der Höhe des Einkommens.

Unentbehrliche Hilfsbetriebe unterliegen nicht der Körperschaftsteuer.

Entbehrliche Hilfsbetriebe/begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb und Gewinnbetriebe unterliegen mit ihren Überschüssen aus den Geschäftsbetrieben nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug von Sonderausgaben und dem unten beschriebenen Freibetrag von EUR 10.000/Jahr der Körperschaftsteuer. Der allgemeine Steuersatz beträgt 25 %.

Überschüsse aus steuerpflichtigen Tätigkeiten (entbehrlichen Hilfsbetrieb/begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb/Gewinnbetrieb) dürfen um den Jahresfreibetrag von EUR 10.000 vermindert werden. Wird der Freibetrag nicht ausgenutzt, steht dieser in den nächsten Jahren zur Verfügung. Insgesamt kann der Freibetrag für maximal zehn Jahre angespart werden.



5.4.4. Umsatzsteuer (USt)

Das Umsatzsteuergesetz bezeichnet Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen als „Liebhaberei“. Die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Es besteht auch kein Vorsteuerabzug.

In der Verwaltungspraxis gibt es eine allgemeine Liebhabereivermutung bei gemeinnützigen Vereinen im Bereich unentbehrlicher und entbehrlicher Hilfsbetrieb, wenn die Umsätze aus diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben jährlich regelmäßig unter EUR 2.900 liegen. Werden diese Geschäftsbetriebe als Liebhaberei eingestuft, dann ist auch der begünstigungsschädliche Betrieb/Gewerbebetrieb (zB Kantine) als nichtunternehmerisch einzustufen, wenn im Veranlagungszeitraum die Umsätze aus diesem Bereich EUR 7.500 nicht überschreiten¹

¹ Baldauf/Renner/Wakounig (Hrsg): Die Besteuerung der Vereine; H.2.2.

Es kann jedoch zur Umsatzsteuerpflicht optiert werden, wobei dann der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 % zur Anwendung kommt.

Zwingend unecht von der Umsatzsteuer befreit sind Sportvereine und Volksbildungsvereine. Sie können im Bereich unentbehrlicher/entbehrlicher Hilfsbetrieb nie zur Umsatzsteuerpflicht optieren und dadurch auch nicht in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen.

Begünstigungsschädliche Tätigkeiten unterliegen den normalen Umsatzsteuerregeln, außer die Grenze für Kleinunternehmer (EUR 30.000 netto) wird insgesamt nicht überschritten (dh alle Umsätze des Vereins zusammengerechnet dürfen EUR 30.000 nicht überschreiten). Zu beachten ist allerdings, dass Einnahmen aus einer unter die Liebhabereivermutung fallende Tätigkeit bei der Ermittlung der Kleinunternehmergrenze (EUR 30.000 netto pa) außer Ansatz bleiben.

Einnahmen im unternehmerischen Bereich			Einnahmen im Vereinsbereich	Vermögensverwaltung
unentbehrlicher Hilfsbetrieb	entbehrlicher Hilfsbetrieb	begünstigungsschädl. Betrieb Gewerbebetrieb		
<p>Grundsätzlich: mangels Gewinnerzielungsabsicht Liebhabereivermutung -> keine Ust</p> <p>Aber: Bei Umsatz > EUR 2.900,00 Option zur USt-Pflicht 10% Ust (begünstigter Steuersatz)</p>	<p>Grundsätzlich: Werden die unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieb als Liebhaberei gewertet, so sind auch begünstigungsschädliche Betriebe als Liebhaberei zu werten sofern deren Umsätze < EUR 7.500.</p> <p>Aber: Bei Umsatz > EUR 7.500 Option zur Ust-Pflicht 20% Ust (kein begünstigter Steuersatz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - echte Mitgliedsbeiträge - Spenden - echte Subventionen (zur allgemeinen Förderung des Vereins) - Schenkungen - Bausteinaktion <p style="text-align: center;">keine UST</p>	<p>bewegliches oder unbewegliches Vermögen wird vermietet oder veräußert</p> <p>Keine Liebhabereivermutung dh 10% USt bei Vermietung von Wohnraum bzw 0%/20% bei Vermietung von Geschäftsraum etc</p>	

Beachte:

„Echte“ **Mitgliedsbeiträge** sind Beiträge, welche die Mitglieder des Vereins nicht als Gegenleistung für eine konkrete Leistung, sondern für die Erfüllung des Gemeinschaftszweckes zu entrichten haben. Da kein Leistungsaustausch vorliegt, stellen diese Beträge kein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt dar. Das gleiche gilt für Spenden, Schenkungen und Erbschaften.

Von **unechten Mitgliedsbeiträgen** spricht die Finanzbehörde dann, wenn der Mitgliedsbeitrag eine unmittelbare Gegenleistung verbrieft.

Beispiel:

Mit Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages erhält man auch die halbjährlich erscheinende Vereinszeitung. Jener Teil des Mitgliedsbeitrages der als Entgelt für den Erhalt der Vereinszeitung (in Höhe der Produktions- und Transportkosten) anzusehen ist, ist als unechter Mitgliedsbeitrag einzustufen und dem unternehmerischen Bereich des Vereins zuzuordnen. Ist dem verbleibenden Teil des Mitgliedsbeitrages keine Gegenleistung zuordenbar, liegt ein echter Mitgliedsbeitrag vor der dem nichtunternehmerischen Bereich des Vereins (=Vereinsbereich) zuzuordnen ist.

Bei **Subventionen/Zuschüssen** ist zu prüfen, aus welchem Rechtstitel heraus diese gewährt werden. Handelt es sich um ein Entgelt für eine Leistung die der Verein gegenüber dem Zuschussgeber erbracht hat, handelt es sich um ein direktes umsatzsteuerpflichtiges Leistungsentgelt. Handelt es sich bei dem Zuschuss zum eine Zahlung der keine Gegen-

leistung zugrunde liegt (zB Entgelt zur allgemeinen Förderung des Rechtsträgers) dann liegt ein echter nicht umsatzsteuerpflichtiger Zuschuss vor.

5.5. Besondere Vereinstätigkeiten

5.5.1. Vereinsfeste (gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen)

Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Vergnügungssportveranstaltungen fallen alle unter gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen (gegen Entgelt) und stellen entweder einen

- entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einen
- begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb oder
- Gewinnbetrieb

dar.

Begünstigungsschädliche Vereinsfeste sind dadurch gekennzeichnet, dass die Veranstaltung eine Planung und Organisation im Sinne eines Gewerbebetriebes erfordert und den Interessenkreis des Vereins bei Weitem übersteigt (zB mehrtätiges Zeltfest).

Das **kleine Vereinsfest** ist dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzuordnen. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich eine Definition vorgenommen. Wenn diese nicht in allen Punkten erfüllt ist, dann liegt ein großes Vereinsfest (=begünstigungsschädlicher Betrieb/Gewerbebetrieb) vor.

Voraussetzungen für ein kleines Vereinsfest

Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltungen liegt ein kleines Vereinsfest nur unter den nachstehenden Voraussetzungen vor:

- a. Das Vereinsfest wird im Wesentlichen (zu mindestens 75 %) von den Mitgliedern des Vereines oder deren Angehörigen getragen. Im unwesentlichen Ausmaß können auch Nichtmitglieder (zB Mitglieder befreundeter Vereine) das Vereinsfest mittragen, solange diese Mitarbeit ebenso wie bei den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen unentgeltlich erfolgt.
 - Wird die Verpflegung an einen Unternehmer (zB Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes sondern ist gesondert zu betrachten.
- b. Auftritte von Musik- oder Künstlergruppen gelten als unschädlich, wenn diese für Unterhaltungsdarbietungen üblicherweise nicht mehr als 1.000 Euro pro Stunde verrechnen.
- c. Die Verpflegung ist grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Wird diese teilweise oder zur Gänze an einen Unternehmer (zB Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist gesondert zu betrachten.

- d. Die Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen. Dabei ist bei Vorliegen eines Genehmigungsbescheides oder Anmeldung des Festes auf die darin bezeichneten Stunden abzustellen, in denen eine gastgewerbliche Betätigung ausgeübt wird (Ausschankstunden).
- Verfügt ein Verein über mehrere rechtlich unselbständige Ortsgruppen, ist die Berechnung der höchstzulässigen Gesamtdauer auf diese Ortsgruppen zu beziehen. Daher dürfen diese jeweils ein kleines Vereinsfest veranstalten. Die kleinste örtliche Zuordnungseinheit stellt dabei die Katastralgemeinde dar.
- e. Veranstalten mehrere gemeinnützige Körperschaften gemeinsam ein Fest, ist das Vorliegen eines entbehrlichen Hilfsbetriebes auf Ebene der jeweiligen Körperschaft zu prüfen, wobei für jeden Beteiligten die gesamte Stundenanzahl der geselligen Veranstaltung zu berücksichtigen ist.

Werden sämtliche von der Finanzverwaltung genannten Kriterien nicht kumulativ erfüllt, so stellt die Veranstaltung ein begünstigungsschädliches großes Vereinsfest dar und führt zum Verlust aller steuerlichen Begünstigungen, außer die Summe der Umsätze aller schädlichen Betriebe unterschreitet die Grenze von EUR 40.000 netto pro Jahr (=automatische Ausnahmegenehmigung).

5.5.2. Unentgeltliche Tätigkeit von Mitgliedern

Für unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder können 20 % der Nettoeinnahmen pauschal bei der steuerlichen Gewinnermittlung abgezogen werden. Werden jedoch Vergütungen für Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern – Kostenersatz – belegmäßig nachgewiesen, werden diese auf die pauschalen Ausgaben angerechnet.

Voraussetzung ist, dass es sich dabei um tatsächlich erbrachte Leistungen in Zusammenhang mit Tätigkeiten handelt, bei denen Mitglieder der Körperschaft auch üblicherweise herangezogen werden (zB bei geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Körperschaft, bei der Herstellung vereinseigener Druckwerke usw.).

Bei der Gewinnermittlung von begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben und Gewinnbetrieben (wie Kantinen) können nur tatsächlich angefallene Kosten berücksichtigt werden.

5.5.3. Verkaufsaktionen (Flohmarkt, Basar, Punschbuden, Versteigerungen im Rahmen von Charityveranstaltungen, Tombola)

Bei Verkaufs- und Versteigerungsaktionen, bei denen gesammelte oder gespendete Gegenstände durch Vereinsmitglieder marktmäßig verkauft oder versteigert werden und bei denen der Spendensammelzweck der Aktion eindeutig erkennbar ist, dienen infolge des gemeinschaftlichen Wirkens der Vereinsmitglieder auch dem begünstigten Zweck (= entbehrlicher Hilfsbetrieb).

Sollten keine für die Gewinnermittlung ausreichenden Unterlagen vorhanden sein, kann der Gewinn aus dieser Aktion mit 10 % der erzielten Einnahmen ohne USt angesetzt werden. Für unentgeltlich mitarbeitende Mitglieder kann dann allerdings keine weitere Pauschale (siehe Punkt 5.5.2) mehr abgezogen werden.

Es handelt sich um einen entbehrlichen Hilfsbetrieb der USt-frei abgerechnet wird aber KÖSt-Pflicht vom oben angeführten Gewinn nach Abzug des Jahresfreibetrages auslöst.

5.5.4. Fundraising Dinner

Werden im Rahmen von Fundraising Dinners Teilnahme Beträge vereinnahmt, die erheblich über den Wert der erbrachten Leistung (zB angebotene Konsumation) liegen, stellt der übersteigende Betrag eine Spende dar. Der zu versteuernde Gewinn kann vereinfachend mit 10 % des Wertes des „Dinners“ (= Preis eines fremdübliches Essen in einem Restaurant x Anzahl der Teilnehmer) ermittelt werden. Von diesem Gewinn ist KÖSt zu bezahlen sofern der Jahresfreibetrag (siehe Kapitel 5.4.3) überschritten ist. Da die Veranstaltung dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzuordnen ist besteht keine USt-Pflicht.

Beachte steuerliche Spendenabsetzbarkeit bei mildtätigen Vereinen:

Das Eintrittsgeld abzüglich dem Wert eines Dinners (fremdübliches Essen in einem Restaurant) gilt als abziehbare Spende, sofern das Eintrittsgeld mindestens das Doppelte des Wertes des Dinners beträgt. Mildtätige Vereine können in diesem Fall Spendenbesätigungen über die Differenz aus Eintrittsgeld abzüglich Wert des Dinners ausstellen.

5.5.5. Kantine

Die Führung einer gastronomischen Einrichtung stellt selbst dann, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken nur an Mitglieder erfolgt, einen begünstigungsschädlichen Betrieb/Gewinnbetrieb dar.

Es gibt grundsätzlich keine Erleichterung bei der Gewinnermittlung außer der Möglichkeit der Gaststättenpauschalierung. Es besteht USt- und KÖSt-Pflicht. Bei Überschreiten der EUR 40.000 Umsatzgrenze netto pro Jahr (Summe der Umsätze aller schädlichen Betriebe gesamt) muss unbedingt eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt beantragt werden, sonst verliert der Verein insgesamt die Begünstigungen der Gemeinnützigkeit.

5.5.6. Inserate in unentgeltlich abgegebenen Druckwerken (zB Vereinszeitung)

Die USt- und KÖSt-Einstufung ist abhängig vom Inseratenanteil bezogen auf Gesamtseitenanzahl:

- < 25 % -> unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- > 25 % aber < 50 % -> entbehrlicher Hilfsbetrieb
- > 50 % ->schädlicher Betrieb

Achtung: Die 5%ige Werbeabgabe berechnet vom Entgelt für die Schaltung der Werbeleistung fällt erst bei Überschreiten des jährlichen Freibetrages von EUR 10.000 an.

5.5.7. Sponsoring

Sponsoring liegt dann vor, wenn eine entsprechende Werbeleistung des Vereins gegeben ist, anderenfalls handelt es sich um eine Spende. Die Einnahmen aus dem Sponsoring zählen zu dem Betrieb, für den sie gegeben wurden. Wenn das Sponsoring in keinem Zusammenhang mit einem Betrieb steht, dann liegt Sponsoring für den „Gesamtverein“ vor und begründet einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb.

Wenn das Sponsoring mit Gesamtverein bzw unentbehrlichen Hilfsbetrieb in Zusammenhang steht dann sind diese Einnahmen USt-frei und KÖSt-frei.

Wenn der Zusammenhang mit dem entbehrlichen Hilfsbetrieb vorliegt, begründet dies KÖSt-Pflicht aber keine USt-Pflicht.

Wenn das Sponsoring dem begünstigungsschädlichen Betrieb oder dem Gewinnbetrieb zuzuordnen ist, dann besteht USt- und KÖSt-Pflicht.



Um auf Ihre spezielle Situation eingehen zu können beraten wir Sie gerne in unserer Kanzlei. Wir würden uns freuen, Sie steuerlich und sozialversicherungsrechtlich vertreten zu dürfen.

Fachgerechte Beratung und korrekte Steuererklärungen ersparen Ihnen viel Zeit und Geld!

Ihre
HFP Steuerberater

Notizen

Weltweit vernetzt

Als Kooperationspartner der HLB International, einem internationalen Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, bietet HFP eine solide Beratungsbasis für österreichische Unternehmer im Ausland und ausländische Unternehmer im Inland.

HLB – A worldwide network of independent professional accounting firms and business advisers represented in over 100 countries.

Global in reach,
local in touch.

HFP
Steuerberater

HFP Steuerberatungs GmbH

Beatrixgasse 32, 1030 Wien
Tel. +43 1 716 05-0
Fax +43 1 716 05-32
office@hfp.at | www.hfp.at

A member of



www.hlbi.com

Partner:

Mag. Christian Klausner
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Mag. Andrea Schellner
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Mag. Roland Zacherl
Steuerberater

Mag. Andrea Klausner
Steuerberaterin

Mag. Wolfgang Zdeb
Steuerberater

Mag. Thomas Havranek
Steuerberater, Sachverständiger